



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4/2010

25. März 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 10. März 2010</b> .....	86	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung vom 26. Februar 2010 .....	105
<b>Dreizehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)</b> .....	88	Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 18. Februar 2010.....	107
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und von Fundsachen und zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 14. März 2010 .....	94	Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 18. Februar 2010 .....	108
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 8. März 2010 .....	97	Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Thümmlitzwald-Muldetal“ (Abgrenzungs-VO) vom 4. November 2009 .....	109
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung vom 22. Februar 2010 .....	101	Berichtigung der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz über die Bestimmung von Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen vom 11. Februar 2010 .....	111
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht vom 25. Februar 2010 .....	104		

# Gesetz

## zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Vom 10. März 2010

Der Sächsische Landtag hat am 10. März 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Gesetz zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem Dreizehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 20. November 2009 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Dreizehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Das Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2009 (SächsGVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
      - bb) In Nummer 5 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ gestrichen.
      - cc) Nummer 6 wird gestrichen.
    - b) Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 9 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) bleibt unberührt.

(9) Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.“
  - c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

„(12) Produktplatzierung ist die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist.“
  - d) Die bisherigen Absätze 12 bis 17 werden die Absätze 13 bis 18.
2. In § 4 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „im UKW-Band“ gestrichen.
  3. § 20 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach der Überschrift wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:

      1. Name und geografische Anschrift,
      2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen und
      3. zuständige Aufsicht.“
    - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.
  4. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf die für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme finden § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 2 und 3 und die §§ 45 und 45a RStV keine Anwendung.“
  5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 20 Abs. 1 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,“.
    - b) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 3a und wie folgt gefasst:

„3a. entgegen § 20 Abs. 2 zu Beginn oder am Ende des Programms den Namen des Veranstalters oder am Ende jeder Sendung den Namen des für den Inhalt verantwortlichen Redakteurs nicht angibt,“.
    - c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 2, der an dem Tage in Kraft tritt, an dem der Dreizehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft tritt.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, ob der Dreizehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Dresden, den 10. März 2010

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Röbler**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

## Dreizehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh-tätigkeit, nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) § 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 7 Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten“.
  - b) Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:  
„§ 7a Einfügung von Werbung und Teleshopping“.
  - c) § 15 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 15 Zulässige Produktplatzierung“.
  - d) § 44 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 44 Zulässige Produktplatzierung“.
  - e) § 45 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 45 Dauer der Fernsehwerbung“.
  - f) § 45a wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 45a Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle“.
  - g) § 45b wird gestrichen.
  - h) § 58 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 58 Werbung, Sponsoring, fernsehähnliche Telemedien, Gewinnspiele“.
  - i) § 63 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 63 Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen“.
  - j) Es wird folgender neuer § 64 eingefügt:  
„§ 64 Regelung für Bayern“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Für Fernsehveranstalter, sofern sie nicht bereits aufgrund der Niederlassung deutscher Rechtshoheit unterliegen, gelten dieser Staatsvertrag und die landesrechtlichen Vorschriften auch, wenn eine in Deutsch-
- land gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke genutzt wird. Ohne eine Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh-tätigkeit (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh-tätigkeit (ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27) – Richtlinie 89/552/EWG – ist deutsches Recht auch anwendbar bei der Nutzung einer Deutschland zugewiesenen Satelliten-Übertragungskapazität. Dies gilt nicht für Angebote, die
  1. ausschließlich zum Empfang in Drittländern bestimmt sind und
  2. nicht unmittelbar oder mittelbar von der Allgemeinheit mit handelsüblichen Verbraucherendgeräten in einem Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 89/552/EWG empfangen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:  
„7. Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Rundfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Veranstalter oder einer natürlichen Person entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. § 7 Abs. 9 bleibt unberührt.“
    - bb) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:  
„8. Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.“
    - cc) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:  
„11. Produktplatzierung die gekennzeichnete Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken, Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Er-

- bringers von Dienstleistungen in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung mit dem Ziel der Absatzförderung. Die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen ist Produktplatzierung, sofern die betreffende Ware oder Dienstleistung von bedeutendem Wert ist.“
- dd) Die bisherigen Nummern 11 bis 19 werden die neuen Nummern 12 bis 20.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 6 wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 7**
- Werbegrundsätze, Kennzeichnungspflichten“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Werbung und Teleshopping dürfen nicht
1. die Menschenwürde verletzen,
  2. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,
  3. irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden oder
  4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maße den Schutz der Umwelt gefährden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Werbung und Teleshopping müssen als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine Techniken der unterschweligen Beeinflussung eingesetzt werden. Auch bei Einsatz neuer Werbetechniken müssen Werbung und Teleshopping dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein.“
- d) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 7a Abs. 1 gilt entsprechend.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 1 und 2.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 3 und wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt auch für Teleshopping.“
- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung sowie entsprechende Praktiken sind unzulässig. Soweit in den §§ 15 und 44 Ausnahmen zugelassen sind, muss Produktplatzierung folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit hinsichtlich Inhalt und Sendeplatz müssen unbeeinträchtigt bleiben,
  2. die Produktplatzierung darf nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Waren oder Dienstleistungen auffordern, insbesondere nicht durch spezielle verkaufsfördernde Hinweise auf diese Waren oder Dienstleistungen, und
3. das Produkt darf nicht zu stark herausgestellt werden; dies gilt auch für kostenlos zur Verfügung gestellte geringwertige Güter.
- Auf eine Produktplatzierung ist eindeutig hinzuweisen. Sie ist zu Beginn und zum Ende einer Sendung sowie bei deren Fortsetzung nach einer Werbeunterbrechung oder im Hörfunk durch einen gleichwertigen Hinweis angemessen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Sendungen, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben worden sind, wenn nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist, ob Produktplatzierung enthalten ist; hierauf ist hinzuweisen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten legen eine einheitliche Kennzeichnung fest.“
- g) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die neuen Absätze 8 und 9.
- h) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
- „(10) Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke dürfen den übermäßigen Genuss solcher Getränke nicht fördern.“
- i) Es wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:
- „(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten auch für Teleshoppingkanäle.“
5. Es wird folgender neuer § 7a eingefügt:
- „§ 7a**
- Einfügung von Werbung und Teleshopping**
- (1) Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen werden.
- (2) Einzeln gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots im Fernsehen müssen die Ausnahme bleiben; dies gilt nicht bei der Übertragung von Sportveranstaltungen. Die Einfügung von Werbe- oder Teleshopping-Spots im Fernsehen darf den Zusammenhang von Sendungen unter Berücksichtigung der natürlichen Sendeunterbrechungen sowie der Dauer und der Art der Sendung nicht beeinträchtigen noch die Rechte von Rechteinhabern verletzen.
- (3) Filme mit Ausnahme von Serien, Reihen und Dokumentarfilmen sowie Kinofilme und Nachrichtensendungen dürfen für jeden programmierten Zeitraum von mindestens 30 Minuten einmal für Fernsehwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden.
- (4) Richten sich Werbung oder Teleshopping-Spots in einem Fernsehprogramm eigens und häufig an Zuschauer eines anderen Staates, der das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert hat und nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so dürfen die für die Fernsehwerbung oder das Teleshopping dort geltenden Vorschriften nicht umgangen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften dieses Staatsvertrages über die Werbung oder das Teleshopping strenger sind als jene Vorschriften, die in dem betreffenden Staat gelten, ferner nicht, wenn mit dem betroffenen Staat Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen wurden.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kürze“ die Wörter „und in angemessener Weise“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Marke“ ein Komma und die Wörter „ein anderes Symbol des Sponsors, ein Hinweis auf seine Produkte oder Dienst-

leistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Verantwortung“ das Wort „redaktionelle“ eingefügt und die Wörter „die redaktionelle“ vor dem Wort „Unabhängigkeit“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Herstellung“ die Wörter „oder der Verkauf“ eingefügt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zum politischen Zeitgeschehen“ durch die Wörter „zur politischen Information“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„In Kindersendungen und Sendungen religiösen Inhalts ist das Zeigen von Sponsorenlogos untersagt.“
- e) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:  
„(8) § 7 Abs. 1, 3 und Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.“
7. § 9b wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und die Wörter „zuletzt geändert durch die“ werden durch die Wörter „in der Fassung der“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Rundfunkveranstalter haben folgende Informationen im Rahmen ihres Gesamtangebots leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen:
1. Name und geografische Anschrift,
  2. Angaben, die eine schnelle und unmittelbare Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation ermöglichen und
  3. zuständige Aufsicht.“
8. § 11c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Das Landesrecht kann vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt zusätzlich so viele digitale terrestrische Hörfunkprogramme veranstaltet wie sie Länder versorgt.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6.
9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 15

##### Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Nicht angerechnet werden auf die zulässigen Werbezeiten Sendezeiten mit Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Sendungen“ sowie nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „und Sendungen“ eingefügt.

11. § 16f wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 16f

##### Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 7a, 8, 8a, 15 und 16. In der Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch. In der Richtlinie zu § 7 Abs. 7 und § 15 ist näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formaten und in welchem Umfang unentgeltliche Produktplatzierung stattfinden kann, wie die Unabhängigkeit der Produzenten und Redaktionen gesichert und eine ungebührliche Herausstellung des Produkts vermieden wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Richtlinien des Deutschlandradios zur Durchführung der §§ 7, 8a und 15 entsprechend.“

12. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

„es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher.“

- b) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig.“

- c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die neuen Sätze 7 und 8.

13. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

14. § 44 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 44

##### Zulässige Produktplatzierung

Abweichend von § 7 Abs. 7 Satz 1 ist Produktplatzierung im Rundfunk zulässig

1. in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, sofern es sich nicht um Sendungen für Kinder handelt, oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden, sofern es sich nicht um Nachrichten, Sendungen zum politi-



schen Zeitgeschehen, Ratgeber- und Verbrauchersendungen, Sendungen für Kinder oder Übertragungen von Gottesdiensten handelt.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, Verbrauchersendungen und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen sowie Sendungen in Regionalfensterprogrammen und Fensterprogrammen nach § 31.“

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 45**

**Dauer der Fernsehwerbung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde darf 20 vom Hundert nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen und Sponsorhinweise.“

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2, und es werden nach dem Wort „Programme“ die Wörter „und Sendungen“ sowie nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „und Sendungen“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird der neue Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 7a gelten nicht für reine Werbekanäle.“

16. § 45a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 45a**

**Teleshopping-Fenster und Eigenwerbekanäle**

(1) Teleshopping-Fenster, die in einem Programm gesendet werden, das nicht ausschließlich für Teleshopping bestimmt ist, müssen eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben. Sie müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.

(2) Für Eigenwerbekanäle gelten die §§ 7 und 8 entsprechend. Die §§ 7a und 45 gelten nicht für Eigenwerbekanäle.“

17. § 45b wird gestrichen.

18. In § 46 wird die Verweisung auf die „§§ 7, 8, 8a, 44, 45, 45a und 45b“ durch die Verweisung auf die „§§ 7, 7a, 8, 8a, 44, 45 und 45a“ ersetzt.

19. In § 46a wird die Verweisung auf „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45a“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1“ ersetzt.

20. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von bundesweit verbreitetem privaten Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig

1. Großereignisse entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen absetzt,

4. entgegen § 7 Abs. 4 eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
5. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
6. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,
7. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
8. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach § 44 zulässig ist,
9. entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
10. entgegen § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
11. entgegen § 7a Abs. 1 Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,
12. entgegen den in § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,
13. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf den Sponsor hinweist,
14. gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
15. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 der Informationspflicht nicht nachkommt,
16. entgegen § 9b Abs. 2 die dort genannten Informationen im Rahmen des Gesamtangebots nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich macht,
17. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
18. entgegen § 20b Satz 1 und 2 Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet und dies der zuständigen Landesmedienanstalt nicht oder nicht vollständig anzeigt,
19. entgegen § 23 Abs. 2 nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der zuständigen Landesmedienanstalt vorlegt,
20. entgegen § 34 Satz 2 die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
21. entgegen § 45 Abs. 1 die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
22. entgegen § 45a Abs. 1 Satz 1 Teleshopping-Fenster verbreitet, die keine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben oder entgegen § 45a Abs. 1 Satz 2 Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
23. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
24. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
25. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Telemediengesetzes

- einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
26. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,
27. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
28. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 4 Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Nummern 15 bis 27 eingefügt:
- „15. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 2 in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschweligen Beeinflussung einsetzt,
16. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 3 Werbung oder Teleshopping nicht dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Angebotsteilen absetzt,
17. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 virtuelle Werbung in seine Angebote einfügt,
18. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 das verbreitete Bewegtbildangebot durch die Einblendung von Werbung ergänzt, ohne die Werbung eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
19. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 ein Bewegtbildangebot nicht als Dauerwerbung kennzeichnet,
20. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
21. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1 Produktplatzierung betreibt, soweit diese nicht nach den §§ 15 oder 44 zulässig ist,
22. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 3 oder 4 auf eine Produktplatzierung nicht eindeutig hinweist,
23. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 9 Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
24. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 1 in das Bewegtbildangebot eines Gottesdienstes oder in die Bewegtbildangebote für Kinder Werbung oder Teleshopping-Spots integriert,
25. entgegen den in § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 3 genannten Voraussetzungen in Bewegtbildangebote Werbung oder Teleshopping integriert,
26. entgegen § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 bei einem gesponserten Bewegtbildangebot nicht auf den Sponsor hinweist,
27. gemäß § 58 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 unzulässig gesponserte Bewegtbildangebote verbreitet,“
- bb) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die neuen Nummern 28 und 29.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „18 bis 23“ durch die Angabe „23 bis 28“ und die Angabe „13 bis 16“ durch die Angabe „13 bis 29“ ersetzt.
21. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 58  
Werbung, Sponsoring, fernsehhähnliche  
Telemедien, Gewinnspiele“.**
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Für Telemедien mit Inhalten, die nach Form und Inhalt fernsehhähnlich sind und die von einem Anbieter zum individuellen Abruf zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und aus einem vom Anbieter festgelegten Inhalt katalog bereitgestellt werden (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf), gelten § 1 Abs. 3 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend. Für Angebote nach § 2 Abs. 3 Nummer 5 gelten zusätzlich die §§ 4 bis 6, 7a und 45 entsprechend.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4.
22. Es wird folgender neuer § 63 eingefügt:
- „§ 63  
Übergangsbestimmung für Produktplatzierungen**  
§ 7 Abs. 7 und die §§ 15 und 44 gelten nicht für Sendungen, die vor dem 19. Dezember 2009 produziert wurden.“
23. Der bisherige § 63 wird der neue § 64 und die Verweisung auf „§ 7 Abs. 8 1. Variante“ durch die Verweisung auf „§ 7 Abs. 9 Satz 1 1. Variante“ ersetzt.
- Artikel 2  
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**
- § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 12. Juni 2008, wird wie folgt geändert:
1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der erste Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
- „Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen,“.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche“ durch die Wörter „Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige“ ersetzt.
2. Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
3. In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Teleshopping“ die Wörter „und Sponsoring“ eingefügt.
- Artikel 3  
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**
- (1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.



(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Stuttgart, den 10.11.2009

**Für das Land Baden-Württemberg:  
Günther H. Oettinger**

Mainz, den 30.10.2009

**Für den Freistaat Bayern:  
Horst Seehofer**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Land Berlin:  
Klaus Wowereit**

Potsdam, den 04.11.2009

**Für das Land Brandenburg:  
M. Platzeck**

Mainz, den 30.10.2009

**Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Jens Böhrnsen**

Mainz, den 30.10.2009

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Ole von Beust**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Land Hessen:  
R. Koch**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Erwin Sellering**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Land Niedersachsen:  
Christian Wulff**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Jürgen Rüttgers**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Kurt Beck**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Saarland:  
Peter Müller**

Mainz, den 30.10.2009

**Für den Freistaat Sachsen:  
St. Tillich**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Böhmer**

Mainz, den 30.10.2009

**Für das Land Schleswig-Holstein:  
Peter Harry Carstensen**

Erfurt, den 20.11.2009

**Für den Freistaat Thüringen:  
Ch. Lieberknecht**

**Protokollerklärung aller Länder  
zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

„Die Länder beabsichtigen, zeitnah die bestehenden Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen und zum Medienkonzentrationsrecht zu überprüfen. In diese Prüfung sollen auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Rundfunkangebote beitragen können.“

**Protokollerklärung aller Länder zu § 7 Abs. 7  
des Rundfunkstaatsvertrages**

„Die Länder erwarten von den Rundfunkveranstaltern, dass sie mit den Verbänden der werbetreibenden Wirtschaft und der Produzenten zu Produktplatzierungen einen verbindlichen Verhaltenskodex vereinbaren.“

# Verordnung

## der Sächsischen Staatsregierung

### zur Regelung der Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und von Fundsachen und zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Vom 14. März 2010

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 814 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist;
2. § 979 Abs. 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) geändert worden ist;
3. § 23d Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, und
4. § 14 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist:

**Artikel 1**  
**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Regelung der Internetversteigerung**  
**in der Zwangsvollstreckung und von Fundsachen**  
**(Sächsische Internetversteigerungsverordnung –**  
**SächsIntVerstVO)**

**§ 1**  
**Zeitpunkt**

Die Gerichtsvollzieher des Freistaates Sachsen können ab dem 1. April 2010 die in § 2 genannte Versteigerungsplattform als Anbieter im Rahmen einer Versteigerung gemäß § 814 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nutzen.

**§ 2**  
**Versteigerungsplattform**

(1) Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher im Internet gemäß § 814 Abs. 3 Satz 1 ZPO sowie Versteigerungen von an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und von im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen gemäß § 979 Abs. 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen über die Versteigerungsplattform [www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de).

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung gelten nur für Versteigerungen gemäß § 814 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

**§ 3**

**Zulassung und Ausschluss**

(1) Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt im Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Versteigerung im Internet erklärt hat. Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind Personen, denen die Verfügungsbefugnis über den jeweiligen Gegenstand durch Entscheidung in einem strafgerichtlichen Verfahren versagt worden ist, der Gerichtsvollzieher, die von ihm zugezogenen Gehilfen (§ 450 BGB) sowie Angehörige des Gerichtsvollziehers und bei ihm beschäftigte Personen.

(2) Für die Registrierung auf der Internetseite der Versteigerungsplattform sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort, Name oder Firma und Adresse, eine E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum anzugeben. Die Registrierung erfolgt, wenn die teilnehmende Person ihre Einwilligung mit der Speicherung dieser Daten erteilt. Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu aktualisieren.

(3) Die Registrierung wird aufgehoben, wenn sich die teilnehmende Person zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform eingeloggt hat. Teilnehmende Personen können außerdem schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Schreiben ist unter Angabe von Name oder Firma, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Benutzername an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm (Postfach 1571, 59005 Hamm, [cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de](mailto:cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de)) zu richten. Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung und Abwicklung noch bestehender Rechtsverhältnisse nicht mehr benötigt werden. Durch die Aufhebung der Registrierung erlischt nicht die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote bis zum Ablauf oder dem Schluss der Versteigerung.

(4) Teilnehmende Personen können bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 2 von der Versteigerung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss nach Satz 1 sowie nach § 817 Abs. 3 Satz 2 ZPO entscheidet der Gerichtsvollzieher, der die jeweilige Versteigerung durchführt. Die betroffenen Personen werden von dem Ausschluss per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss ist an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm mitzuteilen.

(5) Bei mehrfachen Verstößen gemäß Absatz 4 ist ein Ausschluss von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Generalstaatsanwaltschaft Hamm (Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen) nach Anhörung der betroffenen Person. Die Anhörung kann per E-Mail erfolgen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

**§ 4****Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung**

(1) Die Versteigerung beginnt und endet zu den von dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Artikelbeschreibung angezeigt.

(2) Die Versteigerung ist abzubrechen,

1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken ist und von der Beschränkung die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,
3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 ZPO),
4. wenn die Veräußerung des Gegenstandes aus Rechtsgründen unzulässig ist oder
5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung des Artikels unzutreffend ist.

Die Versteigerung ist abgebrochen, sobald die Justiz-Auktion vom Betreiber in Folge technischer Störungen innerhalb eines Zeitraumes von dreißig Minuten vor dem Versteigerungsende nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Abbruch erlöschen die registrierten Gebote.

**§ 5****Versteigerungsbedingungen**

(1) Zur Versteigerung gelangen die in die Justiz-Auktion eingestellten Sachen. Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 ZPO) und ein Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB nicht besteht.

(2) Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Justiz-Auktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. Eine nach Beginn der Versteigerung (§ 4 Abs. 1 Satz 1) erfolgende Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. Der nächsthöhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird. Die Person, die am Ende der Versteigerung (§ 4 Abs. 1 Satz 1) das höchste, wenigstens das Mindestgebot nach § 817a Abs. 1 Satz 1 ZPO erreichende Gebot abgegeben hat (§ 817 Abs. 1 Satz 2 ZPO), wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.

**§ 6****Anonymisierung**

Die Angaben zur Person des Schuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

**§ 7****Verfahren**

Der Meistbietende wird über die Ablieferung- und Zahlungsmodalitäten per E-Mail nochmals informiert. Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens zehn Tage nach Absendung der E-Mail gemäß Satz 1 zu zahlen. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Wird die zugeschlagene Sache übersandt, gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt.

**Artikel 2****Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz**

§ 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 49, 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 21 wird nach der Angabe „§ 22c Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „, § 23d Satz 1“ eingefügt.
2. In Nummer 52 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt.
3. Folgende Nummern 53 und 54 werden angefügt:
  - „53. die Ermächtigung nach § 814 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, und hinsichtlich der an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und der im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen die Ermächtigung nach § 979 Abs. 1b Satz 2 Halbsatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) geändert worden ist;
  54. die Ermächtigung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Dresden, den 14. März 2010

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa**  
**Dr. Jürgen Martens**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

Vom 8. März 2010

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 8 Abs. 4 Nr. 3, § 21 Abs. 6, § 22 Abs. 6, § 62 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 1 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, und
2. § 16 Abs. 3 Nr. 2 SächsBRKG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Als Ausbilder der Feuerwehren darf nur eingesetzt werden, wer über die Laufbahnbefähigung für den mittleren, gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügt oder einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert hat.“
2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„Für nebenberufliche Angehörige der Werkfeuerwehr gelten die Bestimmungen der Freiwilligen Feuerwehr und für hauptberufliche Angehörige der Werkfeuerwehr die Bestimmungen der Berufsfeuerwehr über die Dienstkleidung und Dienstgradabzeichen mit der Maßgabe entsprechend, dass Ärmelabzeichen ohne Staats-, Kreis- oder Gemeindepappen verwendet werden und sie statt dessen die Aufschrift ‚Werkfeuerwehr‘ sowie den Namen des Betriebes enthalten. Das Firmenabzeichen kann verwendet werden.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „100 EUR“ durch die Angabe „175 EUR“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
    - cc) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Kreisbrandmeisters beträgt unabhängig von der sonstigen Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 1 bis 5 bis zu 306,78 EUR.“
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „60 EUR“ durch die Angabe „120 EUR“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 wird die Angabe „50 EUR“ durch die Angabe „100 EUR“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Feuerwehren beträgt höchstens 15 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt höchstens 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.“
4. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 21,50 EUR.“
5. § 15 wird wie folgt gefasst:
 

**„§ 15  
Fachliche Voraussetzungen für die Durchführung der  
Brandverhütungsschau**

  - (1) Die Brandverhütungsschauen dürfen von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die
    1. über die Befähigung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder
    2. mindestens über die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Zugführer-ausbildung in der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben.
  - (2) Darüber hinaus dürfen Brandverhütungsschauen auch von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die an der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben und
    1. über die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder
    2. den sechsmonatigen Einführungslehrgang und den dreimonatigen Abschlusslehrgang der theoretischen Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst an der Landesfeuerwehrschule oder eine vergleichbare Ausbildung und ein sechswöchiges Praktikum mit dem Schwerpunkt ‚Vorbeugender Brandschutz‘ in einer Berufsfeuerwehr erfolgreich absolviert haben.“
6. In § 19 Nr. 2 wird das Wort „kreisfreie“ durch das Wort „Kreisfreie“ ersetzt.



7. Anlage 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

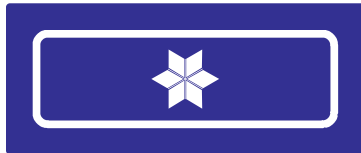
a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

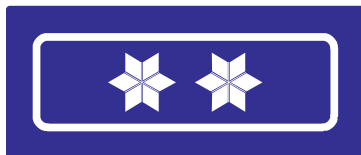
- aa) Brandoberinspektor-Anwärter (BOIA) wie BMA, jedoch mit mittig angeordnetem silberfarbenem Stern, Diagonallänge 18 mm, statt des bordeauxvioletten Balkens
- bb) Brandinspektor (BI) wie BOIA, jedoch mit silberfarbener Einfassung
- cc) Brandoberinspektor (BOI) wie BI, jedoch zwei Sterne, in der Einfassung mittig und gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet
- dd) Brandamtmann (BA) wie HBM, mit silberfarbener Einfassung, einem Balken wie BMA, jedoch silberfarben, einem Stern wie BOIA in 3 mm Abstand darüber liegend, mittig angeordnet
- ee) Brandamtsrat (BAR) wie BA, jedoch mit zwei Sternen über dem Balken, gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet
- ff) Brandoberamtsrat (BOAR) wie BA, jedoch mit drei Sternen über dem Balken, gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet



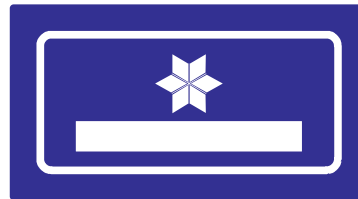
aa) Brandoberinspektor-Anwärter (BOIA)



bb) Brandinspektor (BI)



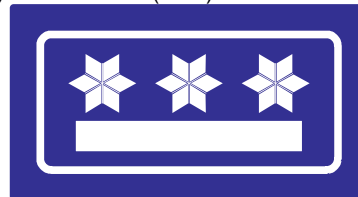
cc) Brandoberinspektor (BOI)



dd) Brandamtmann (BA)



ee) Brandamtsrat (BAR)



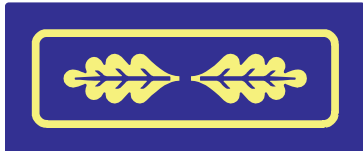
ff) Brandoberamtsrat (BOAR)

b) Buchstabe c Doppelbuchst. ee und ff wird wie folgt gefasst:

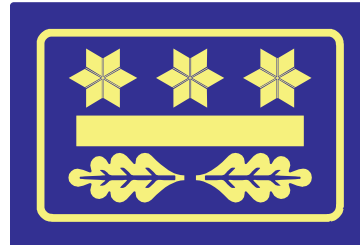
„ee) Leitender Branddirektor in Besoldungsgruppe A16 (LtdBD)

dunkelblaue festkantige Tuch- oder Filzunterlage, 105 mm breit, 80 mm hoch, mit goldfarbener Einfassung, innen liegend in einem Abstand von 3 mm eine weitere Litze, zwei Eichenlaubblätter wie BRef, halbrund geschwungen in 3 mm Abstand zueinander, in der Mitte darüber ein sechseckiger goldfarbener Stern, Diagonallänge 30 mm wie LtdBD in Besoldungsgruppe A16, jedoch mit zwei Sternen, gleichmäßig nebeneinander liegend angeordnet

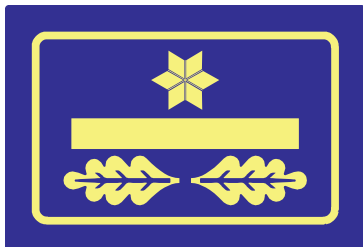
ff) Leitender Direktor in Besoldungsgruppe B2 (LtdD) oder Direktor der Feuerwehr (DdF) in Besoldungsgruppe B 1 bis B 3 oder vergleichbare Angestellte



aa) Brandreferendar (BRef)



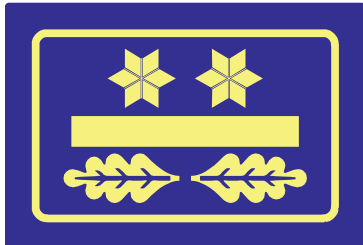
dd) Branddirektor (BD)



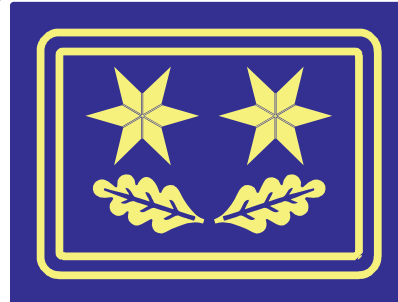
bb) Brandrat (BR)



ee) Leitender Branddirektor in BesGr. A16 (LtdBD)



cc) Brandoberrat (BOR)



ff) Leitender Direktor in BesGr. B2 (LtdD) oder Direktor der Feuerwehr (DdF) in BesGr. B 1 bis B 3 oder vergleichbare Angestellte“

8. Anlage 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

**„2. Persönliche Schutzausrüstung**

Die Schutzausrüstung besteht aus

- a) Feuerwehrjacke in der Farbe dunkelblau,
- b) Feuerwehrhose in der Farbe dunkelblau,
- c) Feuerwehrhelm,
- d) Feuerwehrsicherheitshandschuhen,
- e) Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk,
- f) Feuerwehr-Haltegurt,
- g) weiteren Schutzausrüstungsstücken.

Persönliche Schutzausrüstung muss dem Stand der Technik entsprechen. Die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Schutzausrüstungsstücke müssen der DIN EN 469, Ausgabe Februar 2007, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, Berlin, und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt, sowie den Anforderungen zur Wahrnehmbarkeit des Anhangs B der DIN EN 469, Ausgabe Februar 2007, entsprechen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Regelungen nach Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b, die am 1. Juli 2010 in Kraft treten, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. März 2010

**Der Staatsminister des Innern**

**Markus Ulbig**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung

Vom 22. Februar 2010

Aufgrund von § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über die staatliche Prüfung, öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsisches Dolmetschergesetz – SächsDolmG) vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 242), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 445), und zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und Sport und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Nachweis der fachlichen Eignung von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Sächsische Dolmetscherverordnung – SächsDolmVO) vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 548) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ eingefügt.

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

**Antrag auf öffentliche Bestellung als Dolmetscher,  
Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher und  
Mitteilungen nach § 7 SächsDolmG“.**

3. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

**Nachweis der fachlichen Eignung“.**

4. Dem § 3 werden die folgenden §§ 3 bis 5 vorangestellt:

#### „§ 3<sup>1</sup>

#### Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Abschlusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit dem Antrag auf öffentliche Bestellung als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher nach § 1 Abs. 1 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden schriftlich einzureichen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden leitet den Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit zur Entscheidung an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weiter, wenn die Entscheidung über den Antrag auf öffentliche Bestellung von einer Anerkennung der Gleichwertigkeit abhängig ist.

(2) Dem Antrag ist der Nachweis über die Ausbildung des Antragstellers für die Ausübung des Berufs des öffentlich bestellten Übersetzers, Dolmetschers oder Gebärdensprachdolmetschers beizufügen. Dieser Nachweis muss sich auf die deutsche Sprache und eine Fremdsprache beziehen, im Fall des öffentlich bestellten Gebärdensprachdolmetschers auf die deutsche Sprache und die deutsche Gebärdensprache, und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) von der zuständigen Behörde ausgestellt worden sein.

(3) Ein in einem Drittland ausgestellter Ausbildungsnachweis ist den in den Mitgliedstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweisen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 gleichgestellt, wenn ein Mitgliedstaat diesen Ausbildungsnachweis entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als gleichwertig anerkannt hat und der Inhaber den Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers 3 Jahre im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates ausgeübt hat. Zum Nachweis dieser Berufserfahrung hat der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung des Mitgliedstaates vorzulegen.

(4) Falls die Bescheinigung nach Absatz 3 oder der Ausbildungsnachweis nicht in deutscher Sprache verfasst ist, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

(5) Originale der Bescheinigung oder des Ausbildungsnachweises sind dem Antragsteller spätestens nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens zurückzusenden.

#### § 4<sup>1</sup>

#### Feststellung der Gleichwertigkeit nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Ist der Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers in dem anderen Mitgliedstaat reglementiert im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, richtet sich die Feststellung der Gleichwertigkeit des Abschlusses nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2. Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation, die in einem Mitgliedstaat erworben wurde, der diese Berufe nicht reglementiert hat, richtet sich nach Absatz 2 Nr. 3.

(2) Für den Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 die Gleichwertigkeit anzuerkennen,

1. wenn die vorgelegten Ausbildungsnachweise ein Berufsqualifikationsniveau bescheinigen, das Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 11 Buchst. c bis e der Richtlinie 2005/36/EG für den Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers entspricht oder
2. wenn der Antragsteller einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen eines anderen Mitgliedstaates vorlegt, womit eine in der Gemeinschaft abgeschlossene Ausbildung nachgewiesen wird, und wenn diese Ausbildung in dem ausstellenden Mitgliedstaat für den Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers einem Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 Buchst. c bis e der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt ist oder

3. wenn der Antragsteller nachweist, dass er den Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers vollzeitlich 2 Jahre lang in den vorhergehenden 10 Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht reglementiert, und einen oder mehrere Ausbildungsnachweise vorlegt, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c bis e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(3) Weist der Antragsteller in den Fällen des Absatzes 2 eine Ausbildung als öffentlich bestellter Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher nach, die dem Berufsqualifikationsniveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst von dem Antragsteller verlangen, nach seiner Wahl entweder einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, sofern

1. die nach Absatz 2 nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 geforderten Ausbildungsdauer liegt,
2. die nach Absatz 2 nachgewiesene Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von den Fächern unterscheiden, die durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 genannten Nachweise abgedeckt werden oder
3. der Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers im Freistaat Sachsen eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des Berufs des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers sind, sofern sich dieser Unterschied auf Fächer der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder Abs. 3 Nr. 2 genannten Nachweise bezieht und diese sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem nach Absatz 2 vorgelegten Ausbildungsnachweis abgedeckt werden

und dies nicht unverhältnismäßig ist, insbesondere die wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung des Antragstellers nicht im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder aufgrund der in einem Drittland erworbenen Kenntnisse ganz oder teilweise ausgeglichen worden sind.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Das Verfahren für die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss innerhalb von 3 Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen und Nachweisen oder benötigt die zuständige Behörde weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.

## § 5<sup>2</sup>

### **Vorübergehende Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke**

(1) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer Tätig-

keit als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher für gerichtliche und behördliche Zwecke oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen mit denselben Rechten und Pflichten wie eine in die Liste nach § 6 SächsDolmG eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort vollzeitlich 2 Jahre lang in den vorhergehenden 10 Jahren ausgeübt hat.

(2) Die vorübergehende Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke und deren Eintragung in die Liste nach § 6 SächsDolmG sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden in deutschsprachiger Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen folgende Dokumente beigelegt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig als Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher für gerichtliche und behördliche Zwecke oder zur Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis für die Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort vollzeitlich 2 Jahre lang in den vorhergehenden 10 Jahren ausgeübt hat, und
4. eine Erklärung über die Angabe der Berufsbezeichnung nach Absatz 4, unter der die Tätigkeit im Freistaat Sachsen zu erbringen ist.

Die Dokumente müssen in deutscher Sprache verfasst oder von einem öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt sein. Die Anzeige nach Satz 1 ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehend Sprachenübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke im Freistaat Sachsen zu erbringen. Jede Änderung nach Satz 2 ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt, nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden die Person mit dem Hinweis, dass diese nicht öffentlich bestellt und allgemein beeidigt und nur vorübergehend tätig ist, in die Liste nach § 6 SächsDolmG auf, sofern sie hierzu ihr Einverständnis erklärt hat. Die Eintragung erlischt nach einem Jahr, wenn sie nicht auf Antrag um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wird. Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) Die vorübergehende Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke ist unter der in der Sprache des Niederlassungsstaates für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den Bezeichnungen „öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer, Gebärdensprachdolmetscher)“ muss ausgeschlossen sein.



(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden kann eine vorübergehend registrierte Person aus der Liste nach § 6 SächsDolmG streichen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der zur vorübergehenden Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke Tätige wiederholt fehlerhafte Sprachenübertragungen ausgeführt hat. Eine Streichung ist darüber hinaus in der Regel gerechtfertigt, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt wird, oder wenn sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Bezeichnung führt.“

5. Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup> Die §§ 3 und 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist.“

6. Die Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup> § 5 dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnen-

markt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist.“

7. Der bisherige § 3 wird § 6 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6  
Inkrafttreten“.**

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

Dresden, den 22. Februar 2010

**Der Staatsminister der Justiz und für Europa  
Dr. Jürgen Martens**

## **Zweite Verordnung** **des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft** **zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht** Vom 25. Februar 2010

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeiten zum Vollzug atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – AtStrZuVO) vom 17. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215, 217)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Artikel 3 § 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2934)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793, 1796)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Stoffe“ und die Wörter „für Tätigkeiten in betriebstech-

nischem Zusammenhang mit der Landessammelstelle“ gestrichen.

3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „Nr. 2“ wird durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „Nr. 24“ wird durch die Angabe „Nr. 25“ ersetzt.
  - c) Nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 232),“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch den Beschluss vom 17. November 2009 (SächsGVBl. S. 587),“ eingefügt.
  - d) Die Wörter „Staatsministeriums für Kultus“ werden durch die Wörter „Staatsministeriums für Kultus und Sport“ ersetzt.
  - e) Die Wörter „Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ werden durch die Wörter „Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2010

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

## Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Jagdverordnung Vom 26. Februar 2010

Aufgrund von § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 7 Nr. 1, § 35 Abs. 3, § 43 Abs. 5 Satz 4 und § 52 Abs. 6 Satz 6 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist, wird, hinsichtlich § 52 Abs. 6 Satz 6 SächsLJagdG im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen, verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Jagd (Sächsische Jagdverordnung – SächsJagdVO) vom 29. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 560), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern.“
      - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bis zu fünf weitere Personen in den Prüfungsausschuss berufen.“
      - cc) In Satz 2 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 12g Abs. 16 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198, 2209) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426, 439) geändert worden ist“ ersetzt.
    - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  2. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Auf Antrag der unteren Jagdbehörde können weitere Prüfungstermine festgesetzt werden.“
  3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Wochen“ ersetzt.
  4. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Geschossen wird nach der Schießstandordnung in der am 1. Januar 2010 geltenden Fassung und der Schießvorschrift in der am 1. März 2007 geltenden Fassung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände, zu beziehen über den Deutschen Jagdschutz-Verband, Johannes-Henry-Straße 26, 53113 Bonn.“
  5. § 11 wird wie folgt gefasst:
 

### „§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber seine aus einem Katalog durch Zufall bestimmten Fragen aus allen Prüfungsfächern im Antwort-Wahl-Verfahren durch elektronische Eingaben zu beantworten. Der Fragenkatalog wird bei der obersten Jagdbehörde geführt. Aus wichtigem Grund kann die untere Jagdbehörde in Einzelfällen eine
  - handschriftliche Beantwortung der Fragen zulassen. In diesem Fall druckt der Prüfungsausschuss den Fragebogen zu Beginn der Prüfung für den Bewerber aus.
  - (2) Die untere Jagdbehörde legt den Ort der schriftlichen Prüfung und die Verwendung der Hilfsmittel für die elektronische Datenübermittlung fest. Den Bewerbern werden ihre Passwörter für den Internet-Zugang von der die Aufsicht während der Prüfung führenden Person vor dem Beginn der Prüfung übergeben.
  - (3) Die Zeit für die Beantwortung der Fragen beträgt zwei Stunden. Für die zusätzlichen Sachgebiete der Falknerprüfung stehen dreißig Minuten zur Verfügung. Nach dem Ablauf der Bearbeitungszeit wird der Fragebogen elektronisch gespeichert und ausgewertet. Die Auswertung wird dem Prüfungsausschuss angezeigt. Im Falle des Nichtbestehens werden die Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis des Bewerbers ausgedruckt und den Prüfungsunterlagen beigelegt.
  - (4) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Bewerber auf Absatz 3 und die Folgen bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstigen Täuschungshandlungen (§ 15) hinzuweisen.
  - (5) Der Bewerber hat in jedem Prüfungsfach mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Ausreichende Leistungen hat erbracht, wer in den Fächern nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 mindestens 75 Prozent und in den Fächern nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 3 mindestens 60 Prozent der Fragen richtig beantwortet hat.
  - (6) Hat der Bewerber die schriftliche Prüfung nicht bestanden, ist er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; dies ist ihm vom Vorsitzenden mitzuteilen.“
6. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Für Schalenwild, außer Schwarzwild, ist ein Abschussplan für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren aufzustellen. Die Bestätigung eines Abschussplans ist bis zum Ende des dem Planungszeitraum vorausgehenden Jagdjahres bei der unteren Jagdbehörde zu beantragen.“
7. In § 27 Satz 2 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
8. § 30 wird wie folgt gefasst:
 

### „§ 30 Forstlich Ausgebildete

Als forstlich ausgebildet im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes gilt, wer

  1. ein Studium der Forstwissenschaft oder der Forstwirtschaft an einer Universität oder Hochschule als Diplom-Forstwirt, Diplom-Forstingenieur oder Master,
  2. ein Studium der Forstwirtschaft an einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften als Diplom-Forstingenieur (FH) oder Bachelor (Universität oder FH) oder
  3. einen Abschluss in einem Studiengang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der als gleichwertig anerkannt ist, abgeschlossen hat.“

9. In § 35 Satz 3 wird die Angabe „der obersten Jagdbehörde entsprechend § 52 Abs. 4 SächsLJagdG“ durch die Angabe „den jeweils zuständigen Jagdbehörden entsprechend § 52 Abs. 2 bis 4 SächsLJagdG“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 26. Februar 2010

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Frank Kupfer**

# Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ Vom 18. Februar 2010

Aufgrund von §§ 19, 40 Abs.1 Nr. 3, § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Rammenau  
Gemarkung: Rammenau  
Landkreis: Bautzen  
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,3 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 18. Februar 2010 auf dem Gebiet der Gemeinde Rammenau, Gemarkung Rammenau, Landkreis Bautzen, das Flurstück 664.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 18. Februar 2010 im Maßstab 1 : 1 000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 schwarz oder

grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Kamenz, den 18. Februar 2010

**Landkreis Bautzen**  
**Dr. Leunert**  
**Erster Beigeordneter**



**Verordnung**  
**des Landkreises Bautzen**  
**zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)**  
**„Oberlausitzer Bergland“**  
**Vom 18. Februar 2010**

Aufgrund von §§ 19, 40 Abs.1 Nr. 3, § 48 Abs. 3, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Sohland a. d. Spree  
Gemarkung: Ober- und Mittelsoland  
Landkreis: Bautzen  
werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,1 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 18. Februar 2010 auf dem Gebiet der Gemeinde Sohland a. d. Spree, Gemarkung Ober- und Mittelsoland, Landkreis Bautzen, teilweise die Flurstücke 1197/5, 1197/7, 1197/8.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 18. Februar 2010 im Maßstab 1 : 2 000

und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Kamenz, den 18. Februar 2010

**Landkreis Bautzen**  
**Dr. Leunert**  
**Erster Beigeordneter**

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Landkreis Leipzig**  
**zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes**  
**„Thümmlitzwald-Muldetal“ (Abgrenzungs-VO)**  
Vom 4. November 2009

Auf Grund von § 51 sowie § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 885) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Großbothen, Gemarkung Kleinbothen wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Thümmlitzwald-Muldetal“ – festgesetzt durch den Beschluss des Bezirkstages Leipzig, Nr. 68/VIII/84 vom 20. September 1984 – ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 2 795 m<sup>2</sup>. Es beinhaltet auf dem Gebiet der Gemeinde Großbothen, Gemarkung Kleinbothen, Teile des Flurstücks 237/1.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Karte des Landratsamtes Landkreis Leipzig mit Stand vom 26. Oktober 2009 im Maßstab 1 : 2 000 grün umgrenzt und unterlegt, dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Borna, den 4. November 2009

**Landratsamt Landkreis Leipzig**  
**Dr. Gey**  
**Landrat**



Karte zur Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

**"Thümlitzwald-Muldetal" (AbgrenzungsVO)**


vom 4.11.2009

Gemeinde: Großbothen  
Gemarkung: Kleinbothen

Borna, den 4.11.2009

Dr. Ge  
Landrat



 Ausgliederungsgebiet



Maßstab 1 : 1500



Herausgeber: Landratsamt Landkreis Leipzig

Kartenausdruck: cardo WebGis unter Nutzung von Apache FOP

**Berichtigung**  
**der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz**  
**über die Bestimmung von Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen**  
Vom 11. Februar 2010

Die Verordnung der Landesdirektion Chemnitz über die Bestimmung von Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen vom 17. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 418) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 wird die Flurstück-Nr. 704/4 durch die Flurstück-Nr. 709/4 ersetzt.

Chemnitz, den 11. Februar 2010

**Landesdirektion Chemnitz**  
**Noltze**  
**Präsident**

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Antje Grönke-Luderer, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-218, Telefax 0351 4203-167

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

18. März 2010

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,61 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,92 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.